

Satzung

der REALTECH AG, Leimen

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Firma, Sitz und Geschäftsjahr

1.1 Die Gesellschaft führt die Firma

REALTECH AG.

1.2 Sie hat ihren Sitz in Leimen.

2. Gegenstand des Unternehmens

2.1 Gegenstand des Unternehmens ist die Übernahme von Beteiligungen an anderen Unternehmen und die Verwaltung derselben. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten sowie sich an anderen Unternehmen beteiligen, auch wenn diese einen anderen Unternehmensgegenstand haben. Auch kann sie Unternehmen erwerben oder veräußern, sie unter einheitlicher Leitung zusammenfassen und Unternehmensverträge mit ihnen schließen oder sich auf die Verwaltung der Beteiligungen beschränken. Die Gesellschaft ist berechtigt, ihren Betrieb ganz oder teilweise in Beteiligungsunternehmen auszugliedern. Sie darf als persönlich haftende Gesellschafterin einer anderen Gesellschaft tätig werden.

2.2 Gegenstand des Unternehmens ist zudem das System Consulting mit Leistungen aller Art im Zusammenhang mit Planung, Implementierung und Betrieb - einschließlich Beratung und Überwachung - im Bereich von Hard- und Software, Betriebssystemen, Anwendungssoftware sowie Netzwerken. Eingeschlossen sind die Entwicklung und der Vertrieb von Softwareprodukten aller Art sowie zugehörige Schulungen.

2.3 Die Gesellschaft ist zu allen Rechtsgeschäften und sonstigen Handlungen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendig oder nützlich erscheinen.

3. Bekanntmachungen

3.1 Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger. Die Gesellschaft kann den Aktionären Informationen auch im Wege der Datenfernübertragung übermitteln.

3.2 entfällt ersatzlos

II. Grundkapital und Aktien

4. Grundkapital

4.1 Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 5.385.652 EUR und ist eingeteilt in 5.385.652 nennwertlose Stückaktien. Die Aktien lauten auf den Inhaber.

4.2 Die Gesellschaft kann Einzelaktien der jeweiligen Gattung in Aktienurkunden zusammenfassen, die eine Mehrheit von Aktien der jeweiligen Gattung ver-

Briefen (Sammelaktien). Der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Anteile wird ausgeschlossen.

4.3 wurde aufgehoben.

4.4 Das Grundkapital der Gesellschaft ist gemäß § 192 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. Abs. 3 Satz 1 AktG um bis zu 525.000 € durch Ausgabe von bis zu 525.000 neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2020). Das Bedingte Kapital 2020 dient ausschließlich der Bedienung von Bezugsrechten aus Aktienoptionen von Mitgliedern des Vorstands, die aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 15. Juli 2020 gewährt werden. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber der ausgegebenen Bezugsrechte hiervon Gebrauch machen und die Gesellschaft nicht in Erfüllung dieser Bezugsrechte eigene Aktien gewährt. Die neuen Aktien nehmen von Beginn des Geschäftsjahres an, für das zum Zeitpunkt der Ausübung der Bezugsrechte noch kein Beschluss über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist, am Gewinn teil.

4.5 Das Grundkapital der Gesellschaft ist gemäß § 192 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. Abs. 3 Satz 1 AktG um bis zu 525.000 € durch Ausgabe von bis zu 525.000 neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2025). Das Bedingte Kapital 2025 dient ausschließlich dem Zweck der Gewährung von Aktienoptionsrechten an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft und an Arbeitnehmer der Gesellschaft nach näherer Maßgabe der Bestimmungen des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 13. Mai 2025. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Aktienoptionsrechten von ihrem Recht auf Bezug von Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen und die Gesellschaft nicht in Erfüllung dieser Bezugsrechte eigene Aktien gewährt. Die neuen Aktien nehmen von Beginn des Geschäftsjahres an, für das zum Zeitpunkt der Ausübung der Bezugsrechte noch kein Beschluss über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist, am Gewinn teil. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt nach Maßgabe des vorstehend bezeichneten Ermächtigungsbeschlusses und zu dem dort festgelegten Ausübungspreis. Der Vorstand der Gesellschaft ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzulegen, es sei denn, es sollen Aktienoptionsrechte und Aktien an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft ausgegeben werden; in diesem Fall legt der Aufsichtsrat die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung fest. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus dem Bedingten Kapital 2025 zu ändern. Entsprechendes gilt für den Fall der Nichtausnutzung von Bezugsrechten aus Aktienoptionen nach Ablauf des Ermächtigungszeitraums sowie der Nichtausnutzung des bedingten Kapitals nach Ablauf der Fristen für die Ausgabe von Aktienoptionen.

III, Verfassung und Verwaltung der Gesellschaft

III, a Vorstand

5. Zusammensetzung des Vorstands

5.1 Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen. Die Bestellung von stellvertretenden Mitgliedern des Vorstands ist zulässig. Diese haben in Bezug auf die Vertretung der Gesellschaft nach außen dieselben Rechte wie die ordentlichen Mitglieder des Vorstands.

5.2 Die Bestimmung der Anzahl sowie die Bestellung der ordentlichen Vorstandsmitglieder und der stellvertretenden Vorstandsmitglieder, der Abschluss der Anstellungsverträge sowie der Widerruf der Bestellung erfolgen durch den Aufsichtsrat, ebenso die Ernennung eines Mitglieds des Vorstands zum Vorstandsvorsitzenden sowie weiterer Vorstandsmitglieder zu stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden.

8. Geschäftsführung, -ordnung und Beschlussfassung des Vorstands

6.1 Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und der Geschäftsordnung. Unbeschadet seiner gemeinschaftlichen Verantwortung für die Geschäftsführung entscheidet der Vorstand über die Vertellung einzelner Geschäftsbereiche. Er gibt sich eine vom Aufsichtsrat zu genehmigende Geschäftsordnung, falls nicht der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlässt.

6.2 Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Alle Vorstandsmitglieder haben gleiche Stimmrechte. Dies gilt auch für den Vorstandsvorsitzenden.

7. Vertretung der Gesellschaft

7.1 Die Vertretung der Gesellschaft erfolgt, sofern der Vorstand aus einer Person besteht, durch diese allein. Besteht der Vorstand aus mehreren Mitgliedern, so erfolgt die Vertretung durch zwei Vorstandsmitglieder oder ein Vorstandsmitglied gemeinschaftlich mit einem Prokuristen.

7.2 Der Aufsichtsrat kann allen oder einzelnen Vorstandsmitgliedern Alleinvertretungsmacht erteilen. Der Aufsichtsrat kann alle oder einzelne Vorstandsmit-

glieder von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien, soweit nicht § 112 AktG entgegensteht.

8. Beschränkung der Geschäftsführungsbefugnis des Vorstands

Der Vorstand ist der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, die die Satzung oder der Aufsichtsrat bzw. die ihm durch den Aufsichtsrat gegebene Geschäftsordnung für den Umfang seiner Geschäftsführungsbefugnis festgesetzt hat oder die sich aus einem Beschluss der Hauptversammlung nach § 119 AktG ergeben.

III. b Aufsichtsrat

9. Zusammensetzung des Aufsichtsrats

9.1 Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern.

9.2 Soweit die Hauptversammlung nicht bei der Wahl für einzelne der von ihr zu wählenden Mitglieder oder für den Gesamtaufichtsrat einen kürzeren Zeitraum beschließt, werden die Aufsichtsratsmitglieder bis zur Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung bestellt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Jahr, in welchem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.

9.3 Für Aufsichtsratsmitglieder (der Anteilseigner) können Ersatzmitglieder gewählt werden, die in einer bei der Wahl festgelegten Reihenfolge an die Stelle vorzeitig ausscheidender Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner treten.

9.4 Wird ein Aufsichtsratsmitglied (der Anteilseigner) anstelle eines ausscheidenden Mitglieds gewählt, so besteht sein Amt für den Rest der Amtsdauer des ausscheidenden Mitglieds. Tritt ein Ersatzmitglied an die Stelle des Ausscheidenden, so erlischt sein Amt mit Beendigung der nächsten Hauptversammlung, in der mit einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen umfasst, ein neues Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, spätestens jedoch mit Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds.

9.5 Die Mitglieder und die Ersatzmitglieder des Aufsichtsrats können ihr Amt durch eine an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder an den Vorstand zu richtende schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen niederlegen. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats hat eine solche Erklärung an den Stellvertreter zu richten. Eine Amtsniederlegung mit sofortiger Wirkung ist aus wichtigem Grund oder mit Zustimmung des Aufsichtsrats zulässig.

10. Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsrats

10.1 Der Aufsichtsrat hat alle Aufgaben und Rechte, die ihm durch das Gesetz, die Satzung oder in sonstiger Weise zugewiesen werden. Dem Aufsichtsrat steht auch das Recht zu, die Hauptversammlung einzuberufen, wenn das Wohl der Gesellschaft es erfordert.

10.2 Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen, zu beschließen.

10.3 Der Aufsichtsrat hat zu jeder Zeit das Recht, die gesamte Geschäftsführung des Vorstands zu überwachen und demgemäß alle Bücher und Schriften sowie die Vermögensgegenstände der Gesellschaft einzusehen und zu prüfen.

10.4 Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat laufend, in dem vom Gesetz festgelegten Umfang, zu berichten. Darüber hinaus kann der Aufsichtsrat einen Bericht

verlangen über Angelegenheiten der Gesellschaft, über Ihre rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen sowie über geschäftliche Vorgänge bei diesen Unternehmen, die für die Lage der Gesellschafter von erheblicher Bedeutung sein können.

11. Vergütung des Aufsichtsrats

11.1 Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten eine jährliche Vergütung in Höhe von 12.000,00 EUR. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält eine jährliche Vergütung von 18.000,00 EUR.

11.2 Darüber hinaus erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats für jede Teilnahme an einer Sitzung des Aufsichtsrats ein Sitzungsgeld in Höhe von 1.000,00 EUR.

11.3 Aufsichtsratsmitglieder, die dem Aufsichtsrat nicht während eines vollen Geschäftsjahres angehören, erhalten die Vergütung entsprechend der Dauer ihrer Zugehörigkeit

11.4 Die Vergütung nach Absatz 1 ist jeweils zum Ablauf des Geschäftsjahres zahlbar. Das Sitzungsgeld nach Absatz 2 ist nach der jeweiligen Sitzung zu zahlen.

11.5 Die Gesellschaft erstattet den Aufsichtsratsmitgliedern ihre Auslagen und die ihnen für die Aufsichtsrats Tätigkeit zur Last fallende Umsatzsteuer. Sie stellt den Mitgliedern des Aufsichtsrats Versicherungsschutz und technische Unterstützung in einem für die Ausübung der Aufsichtsrats Tätigkeit angemessenen Umfang zur Verfügung.

12. Willenserklärungen des Aufsichtsrats

12.1 Der Vorsitzende – Im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter – ist befugt, Erklärungen des Aufsichtsrats, die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats erforderlich sind, in dessen Namen abzugeben.

12.2 Ständiger Vertreter des Aufsichtsrats gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber Gericht und Behörden sowie gegenüber dem Vorstand ist der Vorsitzende oder, im Falle seiner Verhinderung, dessen Stellvertreter.

13. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats und sein Stellvertreter

13.1 Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für die in 9.2 dieser Satzung bestimmte Amtszeit. Die Wahl erfolgt im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die von der Hauptversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner bestellt worden sind, in einer ohne besondere Einberufung stattfindenden Sitzung. Scheldet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

13.2 Sind der Vorsitzende und dessen Stellvertreter an der Ausübung ihrer Obliegenheiten verhindert, so hat diese Obliegenheiten für die Dauer der Verhinderung das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied zu übernehmen.

14. Geschäftsordnung und Ausschüsse

14.1 Der Aufsichtsrat gibt sich im Rahmen der zwingenden gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats hat zu bestimmen, dass bestimmte Arten von Geschäften nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.

14.2 Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden. Den Ausschüssen können, soweit gesetzlich zulässig, auch Entscheidungsbefugnisse des Aufsichtsrats übertragen werden.

15. Beschlussfassung

15.1 Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Das gilt auch für Wahlen.

15.2 Ergibt eine Abstimmung Stimmengleichheit, so findet eine neue Aussprache nur statt, wenn die Mehrheit des Aufsichtsrats dies beschließt. Andernfalls muss unverzüglich neu abgestimmt werden. Bei dieser erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand hat der Vorsitzende des Aufsichtsrats, wenn auch sie Stimmengleichheit ergibt, zwei Stimmen.

III. c. Hauptversammlung

16. Einberufung der Hauptversammlung

16.1 Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder am Sitz einer deutschen Wertpapierbörse im Bundesgebiet statt. Die Hauptversammlung kann

auch in jedem anderen Ort, der bis zu 50 km vom Sitz der Gesellschaft entfernt ist, stattfinden. Der Hauptversammlungsort ist in der Einladung anzugeben.

16.2 Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder durch den Aufsichtsrat einberufen.

16.3 Die ordentliche Hauptversammlung wird innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres abgehalten. Außerordentliche Hauptversammlungen können so oft einberufen werden, wie es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint.

16.4 Die Einberufung muss, sofern das Gesetz keine abweichende Frist vorseht, mindestens sechsdreißig Tage vor dem Tag der Hauptversammlung im Bundesanzeiger bekannt gemacht werden. Der Tag der Hauptversammlung und der Tag der Einberufung sind nicht mitzurechnen.

16.5 Der Vorstand ist ermächtigt, die vollständige oder teilweise Übertragung der Hauptversammlung in Ton oder Bild zuzulassen. Der Vorstand bestimmt, ob, wie und was übertragen wird. Eine entsprechende Ankündigung erfolgt mit der Einberufung der Hauptversammlung.

16.6. Der Vorstand ist ermächtigt, in der Zeit bis zum 16. Juni 2027 die Hauptversammlung auch als Versammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung (virtuelle Hauptversammlung) einzuberufen sowie die Bestimmungen zum Umfang und zum Verfahren einer solchen virtuellen Hauptversammlung zu treffen. Diese werden mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.

17. Recht zur Teilnahme an der Hauptversammlung

17.1 Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich zur Hauptversammlung angemeldet und der Gesellschaft ihren Anteilsbesitz nachgewiesen haben. Der Anteilsbesitz muss durch einen gemäß § 67c Abs. 3 AktG durch den Letztintermediär ausgestellten Nachweis über den Anteilsbesitz des Aktionärs, der der Gesellschaft auch direkt durch den Letztintermediär übermittelt werden kann, erfolgen und sich auf den Geschäftsschluss des 22. Tages vor der Hauptversammlung beziehen. Die Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes müssen der Gesellschaft jeweils mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse zugehen. Der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs sind nicht mitzurechnen.

lung unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse zugehen. Der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs sind nicht mitzurechnen.

17.2 Der Vorstand ist ermächtigt, vorzusehen, dass Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können. Der Vorstand ist auch ermächtigt, Bestimmungen zum Umfang und zum Verfahren der Teilnahme und Rechtsausübung nach Satz 1 zu treffen. Diese werden mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.

18. Stimmrecht

18.1 Jede Stückaktie gewährt eine Stimme.

18.2 Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Vollmachten, die nicht an einen Intermediär, eine Aktionärsvereinigung, einen Stimmrechtsberater oder eine andere der in § 135 AktG gleich gestellten Personen oder Institutionen erteilt werden, sind in Textform (§ 126b BGB) zu erteilen. Der Nachweis der Vollmacht kann der Gesellschaft auf einem vom Vorstand näher zu bestimmenden Weg der elektronischen Kommunikation übermittelt werden.

18.3 Der Vorstand ist ermächtigt, vorzusehen, dass Aktionäre ihre Stimmen, auch ohne an der Hauptversammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Der Vorstand ist auch ermächtigt, Bestimmungen zum Verfahren zu treffen. Diese werden mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.

19. Vorsitz in der Hauptversammlung

19.1 Zum Vorsitz in der Hauptversammlung ist der Vorsitzende des Aufsichtsrats berufen. Im Falle seiner Verhinderung bestimmt er ein anderes Aufsichtsratsmitglied, das diese Aufgabe wahrnimmt. Ist der Vorsitzende verhindert und hat er niemanden zu seinem Vertreter bestimmt, so leitet die Hauptversammlung ein von den Anteilseignervertretern im Aufsichtsrat gewähltes Aufsichtsratsmitglied.

19.2 Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände sowie die Form der Abstimmung. Der Vorsitzende kann das Frage- und Rederecht des Aktionärs zeitlich angemessen beschränken. Er kann insbesondere zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs einen zeitlichen Rahmen für den ganzen Hauptversammlungsverlauf, für einzelne Tagesordnungspunkte oder für den einzelnen Redner oder Fragesteller festsetzen.

19.3 Die Teilnahme eines Aufsichtsratsmitglieds an der Hauptversammlung darf im Wege der Bild- Telefonübertragung erfolgen, wenn das betreffende Aufsichtsratsmitglied dies rechtzeitig in Textform beim Vorstand beantragt und sich dabei verpflichtet, der Gesellschaft alle durch die Übertragung entstehenden Kosten zu erstatten.

20. Beschlussfassung der Hauptversammlung

20.1 Die Beschlüsse der Hauptversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz zwingend etwas anderes vorschreibt. In den Fällen, in denen das Gesetz eine Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals erfordert, genügt, sofern nicht durch Gesetz eine größere Mehrheit zwingend vorgeschrieben ist, die einfache Mehrheit des vertretenen Grundkapitals.

20.2 Im Falle der Stimmengleichheit gilt, ausgenommen bei Wahlen, ein Antrag als abgelehnt.

20.3 Sofern bei Wahlen im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht erreicht wird, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, die die höchsten Stimmzahlen erhalten haben. Bei gleicher Stimmzahl im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.

21. Niederschrift über die Hauptversammlung, Verzeichnis der Teilnehmer

21.1 Über die Verhandlungen in der Hauptversammlung wird eine notarielle Niederschrift aufgenommen.

21.2 Das Verzeichnis der Teilnehmer ist vor der ersten Abstimmung allen Teilnehmern zugänglich zu machen. Jedem Aktionär ist auf Verlangen bis zu zwei Jahren nach der Hauptversammlung Einsicht in das Teilnehmerverzeichnis zu gewähren.

IV. Jahresabschluss, Lagebericht und Verwendung des Bilanzgewinnes

22. Geschäftsjahr, Jahresabschluss und Lagebericht, Entlastung des Vorstands und Aufsichtsrats

22.1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

22.2 Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluss fest, so können sie von dem Jahresüberschuss, der nach Abzug der in die gesetzlichen Rückla-

gen einzustellenden Beträge und eines etwaigen Verlustvortrags verbleibt, bis zu 100 % in eine andere Gewinnrücklage einstellen, sofern die anderen Gewinnrücklagen die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen oder nach Einstellung übersteigen würden. Die Hauptversammlung kann im Beschluss über die Verwendung des Bilanzgewinnes weitere Beträge in Gewinnrücklagen einstellen oder als Gewinn vortragen.

V. Auflösung der Gesellschaft

23. Auflösung

23.1 Der Beschluss über die Auflösung der Gesellschaft bedarf einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen und einer Mehrheit von drei Vierteln des Grundkapitals.

23.2 Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch die Vorstandsmitglieder, sofern nicht durch Beschluss der Hauptversammlung andere Liquidatoren bestellt werden.

VI. Schlussbestimmungen

24. Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt sämtliche Kosten und Steuern ihrer Errichtung bis zu einem Betrag von 4.039,21 EUR.

Notare Oppelt und Erker GbR

Großer Stadtacker 2, 69168 Wiesloch
dirk.oppelt@notare-oppelt-erker.de

Tel. 06222 / 9599195

Notare Oppelt u. Erker GbR, Großer Stadtacker 2, 69168 Wiesloch

Amtsgericht Mannheim
-Registergericht-
68149 Mannheim

Bescheinigung nach § 181 Absatz 1 Satz 2 AktG

Ich bescheinige

dass die geänderten Bestimmungen der vorstehenden Satzung der Firma REAL-TECH AG (mit Sitz in Wiesloch und HRB Nr. 351488) mit dem Beschluss der Hauptversammlung über die Satzungsänderung vom 13.05.2025 und mit dem Beschluss des Aufsichtsrats vom 24.07.2025 übereinstimmen und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten Wortlaut der Satzung.

Wiesloch, den 01. OKT. 2025

Dirk Oppelt
Notar



Hiermit beglaubige ich die Übereinstimmung der in dieser Datei enthaltenen Bilddaten (Abschrift)
mit dem mir vorliegenden Papierdokument (Urschrift).

Wiesloch, den 01.10.2025

Dirk Oppelt, Notar